

**Polzeisport-Verein
Lippe-Detmold e.V.**

Abteilung Angeln

-Fischereierlaubnis und Fischereiordnung-

Leitfaden für Angler

-----Vereinslogo-----

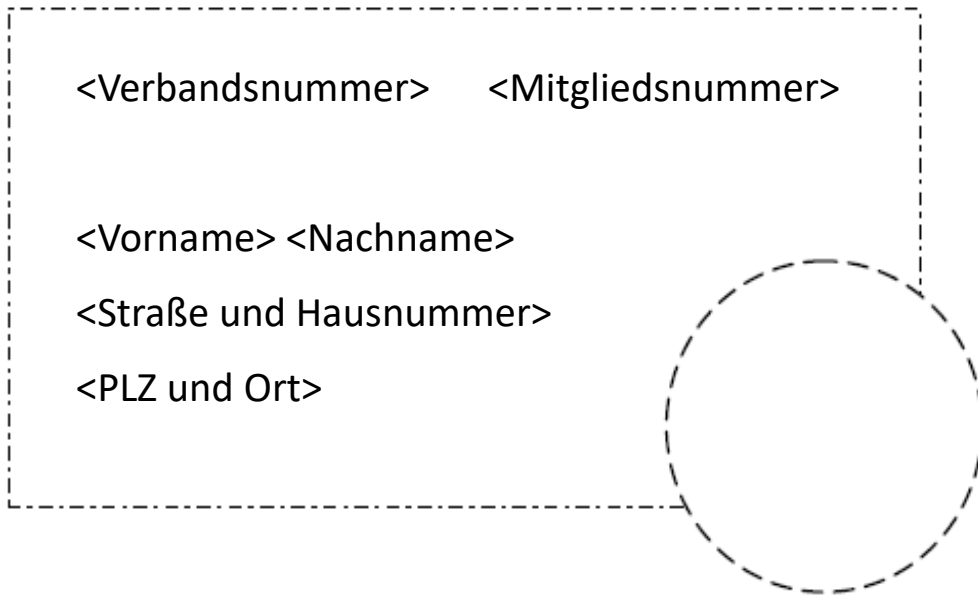
Fischereierlaubnisschein für :

<Verbandsnummer> <Mitgliedsnummer>

<Vorname> <Nachname>

<Straße und Hausnummer>

<PLZ und Ort>



(Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Fischereiordnung an)

Gilt für folgende Gewässer:

(sofern nicht durch Zusatzregelung im Anhang verändert)

Meschensee Detmold / Nienhagen, **Waddenhauser See** Lage, **Heidensee** Lage, **Rethmeier See** Lage. Das Fließgewässer **Werre** zwischen der oberen Mühle in Wilberg/Horn (Zugang über Knickstraße) und der Staumauer Mühle Altrogge (an der Tankstelle) in Lage.

Stillgewässer:

Meschensee, Heidensee, Waddenhauser See, Rethmeier-See (Rethmeier See nur für Vereinsmitglieder)

Es darf mit maximal **drei** Ruten gefischt werden. **Beim aktiven Fischen**, (Spinnfischen, Blinkern, allen Finesse-Methoden, Fliegenfischen etc.) **darf nur eine Rute benutzt werden.**

Ein Setzkescher muss mindestens 3 m lang sein und einen Durchmesser von mindestens 50 cm haben. Der Kescher muss gestreckt im Wasser liegen und nur der erste Ring darf außerhalb des Wassers ausliegen, wenn sich Fische darin befinden. Es dürfen nur Fische gehältert werden, die zur Entnahme bestimmt sind. Ausnahme bei Hegefischen zwecks Zählung. Barsche und Zander dürfen gemeinsam aber nicht mit anderen Fischen zusammen gehältert werden. Der Einsatz von Futterbooten ist auf den Stillgewässern erlaubt.

Anfüttern und Anlage eines Futterplatzes ist nur während der Fischereiausübung gestattet.

Pro Kalendertag, See und Angler darf nicht mehr als 1 Liter (oder 1 kg) fertiges Futtermaterial eingebracht werden oder sich am Angelplatz befinden. Als Futtermaterial werden alle Futterstoffe betrachtet sowie Boilies und Partikel (Tigernüsse, Hanf, Mais etc.) egal welcher Herkunft. Der Einsatz von Paniermehl ist verboten. Ausnahmen bilden Würmer, Mehlwürmer, Maden, Bienenmaden, Forellenteig und Köderfische. Bei Hegefischen darf ebenfalls nicht mehr als 1 Liter fertiges Futtermaterial verwendet werden.

Fließgewässer:

Werre (Abschnitt 2, 3 und 4, nur für Vereinsmitglieder) Beginnt in Wilberg / Horn an der oberen Mühle, deren Zugang nur über die Brücke an der Knickstraße gestattet ist. Ende ist das Stauwehr hinter der Tankstelle (höhe Volksbank) bei der Mühle Altrogge in Lage. Es darf nur mit einer Rute, künstlichem Köder und Einzelhaken gefischt werden. Ab der Brücke zum Golfplatz flussabwärts darf mit Naturköder, jedoch auch nur mit einer Rute, gefischt werden. Ab der Gabelung vom Umfluter in Lage bei der Feuerwehr dürfen 2 Ruten beim Naturköderangeln verwendet werden. Aus fürsorglichen Gründen dürfen **Inhaber eines roten Fischereischeines** in der Werre **nicht** angeln! Inhaber eines blauen Fischereischeines mit einem Alter **unter 18 Jahre nicht alleine** an der Werre fischen! **Die Werre ist kein harmloser Wiesenbach und birgt viele Gefahren, die oft nicht vom Ufer aus zu erkennen sind! Am besten ist es, Rettungsleine und Handy mitnehmen!**

Einzelne Strecken der Werre können ganzjährig zur Angelei gesperrt sein. Vor der Befischung ist sich im Vorfeld darüber zu informieren welche das sind.

Fangbeschränkungen:

Pro Kalendertag dürfen (alle Vereinsgewässer zusammengerechnet) **3 maßige Edelfische, 2 maßige Brassens sowie 10 maßige Rotaugen / Rotfedern entnommen werden.** Edelfische sind alle Fische, die eine gesetzliche Schonzeit und / oder ein gesetzliches Schonmaß haben (Ausnahme: Brassens und Rotaugen / Rotfedern). Es dürfen 3 untermaßige Rotaugen / Rotfedern pro Tag als Köderfische entnommen werden. Köderfischfang mit Senke ist für den eigenen Bedarf gestattet (Ausnahme Werre), **die Hälterung von lebendem Köderfisch ist nicht gestattet.** **Schüler / Jugendliche**, Inhaber eines roten Fischereischeines, dürfen nur unter Aufsicht eines Inhabers eines blauen Fischereischeines fischen. **Angler mit „blauem Schein“ sollten der Bitte eines Jugendlichen mit „rotem Schein“, ihn am Wasser zu beaufsichtigen, möglichst entsprechen.**

Uferbetretung:

Tore und Schranken sind verschlossen zu halten. Schlüssel werden gegen einen Geldbetrag zur Verfügung gestellt, am Ende der Mitgliedschaft sind diese dem Abteilungsvorstand zurückzugeben. **Plätze für Schwerbehinderte sind für Personen angelegt, die über einen entsprechenden Ausweis mit einem Grad von mind. 50 % verfügen. (Ausgewiesen und auf Landkarten vermerkt). Sie haben ein Recht auf die für sie gekennzeichneten Plätze und müssen bei Bedarf freigemacht werden.** Zum Schutz der Ufer sind nur Angelplätze zu benutzen, die vom Geländewart entsprechend vorbereitet wurden. Das Erstellen „eigener Plätze“ ist nicht gestattet. **Die Uferbepflanzungen, insbesondere Röhrichte und Wasserpflanzen, sind zu schützen!** Die Pfade zu den Angelplätzen sollen nicht verlassen werden. Hunde sind an der Leine zu führen. **Alle Fahrzeuge mit Motor** dürfen nur auf den zur Verfügung gestellten Parkflächen abgestellt

werden. Da sich die Gewässer in Landschaftsschutz- bzw. Naturschutzgebieten befinden, sind folgende Verbote zu beachten: Keine an Lautsprecher angeschlossenen Multimediageräte z. B. Radios, CD-Spieler, TV-Geräte oder ähnliches, Zelten, Grillen oder Lagerfeuer ist nicht erlaubt. Ein kleiner, einflammiger Kocher nur für Tee / Kaffee / Brühe ist gestattet, wenn die Sicherheit der Feuerstelle garantiert ist und keine Warnstufe für Waldbrände ausgerufen wurde. Ausnehmen, Schuppen oder anderes Verarbeiten gefangener Fische ist **weder am, noch im Wasser gestattet!**

Vandalismus, Zerstören oder / und Entfernen der Hinweis- und Verbotsschilder wird strafrechtlich verfolgt.

Ausgelegte Angelruten dürfen nicht unbeaufsichtigt gelassen werden.

Der Fischereiausübende muss sich ständig in unmittelbarer Nähe zu seinen ausgelegten Angeln befinden, um bei einem Anbiss sofort reagieren zu können und somit die Waidgerechtigkeit zu gewährleisten. Angelruten dürfen maximal 15m entfernt vom Sitzplatz aufgestellt werden, sofern akustische Bissanzeiger verwendet werden. Das Auslegen der Montagen über große Entfernung ist nur zulässig, sofern keine anderen Angler beeinträchtigt werden. Sollte ein bisher freier Angelplatz besetzt werden, wo eine solche Beeinträchtigung vorliegt, ist die Montage zu entfernen. Kescher, Hakenlöser, Maßband und Messer für den waidgerechten Umgang mit den Fischen, sind vor Beginn des Angelns bereit zu legen.

Haftung:

Für etwaige dem Angler oder Dritten entstandene Schäden übernimmt der Verein grundsätzlich keine Haftung. Jeder übt seine Fischerei auf eigene Gefahr aus. Gegenüber dem Verein oder Dritten haftet der Verursacher. Unfälle bzw. Schäden sind unverzüglich der Abteilungsleitung zu melden.

Müll / „Notdurft“:

Es wird davon ausgegangen, dass jeder Angler einen völlig sauberen Angelplatz vorfindet. Deshalb wird auch davon ausgegangen, dass jeder Angler seinen Angelplatz auch absolut sauber verlässt. Wer Müll am oder im Gewässer zurücklässt (**auch wenn es nicht sein eigener ist**), wird mit empfindlichen Strafen rechnen müssen!

Es wird davon ausgegangen, dass jeder, der sich auf einen längeren Ansitz zum Fischen einrichtet (z. B. über Nacht oder mehr als 8 Std.), auch an seine Notdurft denkt. Er muss dann Klappspaten mitnehmen und die Notdurft entsprechend tief vergraben oder für entsprechendes Entsorgungsmaterial (Tüte) sorgen und mitnehmen. Bei Zuwiderhandlungen werden die Kosten für die Beseitigung in Rechnung gestellt und muss mit Platzverweis bzw. Entzug der Fischereierlaubnis rechnen.

Berechtigungen, Erlaubnisse, Ausweise, Kontrollen, Statistiken:

Jedes Mitglied hat während der Ausübung der Fischerei folgende Dokumente griffbereit am Angelplatz:

- gültige Fischereiberechtigung (blauer Schein)**
- gültige Fischereierlaubnis (Ausweis für Vereinsmitglieder)**
oder gültigen Tages-/Wochen- oder Monatschein
- Verbandspass (nur Vereinsmitglieder)**

**-Fangmeldung des aktuellen Jahres (nur Vereinsmitglieder)
-aktuellen Anhang zur Fischereiordnung**

Die Jahresmarke muss auf der Erlaubniskarte eingeklebt sein! Die Fangmeldung muss zeitnah nach dem Fang eines einzutragenden Fisches ausgefüllt werden. Es muss unbedingt jeder entnommene Fisch eingetragen werden. Ersatz-Fangkarten sind bei der Verwaltung des Vorstands oder Online erhältlich. Die Fangmeldungen dienen der Statistik und damit auch der Berechnung für den Besatz der Gewässer. Nur eine korrekt ausgefüllte Fangmeldung kann dazu beitragen, dass der Ertrag und das biologische Gleichgewicht unserer Gewässer erhalten bleiben oder verbessert werden. Ebenfalls dienen diese Ergebnisse unserem Verein die von der unteren Fischereibehörde erhaltenen Erlaubnisse zur Befischung der Gewässer zu behalten. Wer also seine Fangergebnisse nicht oder nicht korrekt meldet, schadet dem Verein und damit unserer Gemeinschaft. **Es ist überaus wichtig, dass die Fangmeldungen bis zum 15.01. dem Abteilungsvorstand vorliegen. Es wird eine Zusatzgebühr von 30 € erhoben, wenn diese Statistik nicht bis zum obengenannten Termin eintrifft.** Wer keine Fänge verzeichnen kann oder in dem entsprechenden Jahr nicht Angeln war, gibt dies auf der Fangmeldung entsprechend an!

Jedes Mitglied hat grundsätzlich das Recht andere Angler an unseren Gewässern auf gültige Papiere und die Einhaltung der Bestimmungen zu kontrollieren. Verstöße müssen unter Angabe der Personalien innerhalb von 3 Tagen dem Abteilungsvorstand gemeldet werden.

Fischereiaufsicht:

Kontrollreure mit besonderen Ausweisen können bei Verstößen gegen die Bestimmungen den Fischereierlaubnisschein einbehalten und mit einem Bericht dem Abteilungsvorstand übergeben. Bis zur Entscheidung ruht für den Beschuldigten jede Fischerei an den Vereinsgewässern. Angler, die durch Alkohol-/oder anderer bewusstseinsverändernder Substanzen in der Lage erscheinen, die Angelei nicht mehr verantwortungsvoll auszuüben, können von den Fischereiaufsehern des Angelplatzes verwiesen werden und müssen das Fischen bis zu Ihrer vollständigen Erholung einstellen. Montagen, Köder, Setzkescher und Fänge sind dem Kontrolleur auf Anweisung vorzuzeigen.

Anglern mit Tages- / Wochen- oder Monatsscheinen, die gegen die Bestimmungen verstoßen, kann die Fischereierlaubnis entzogen werden und müssen mit einer Vertragsstrafe von bis zu 250 € oder / und einer strafrechtlichen Verfolgung rechnen.

Mindestmaße, Fangfenster und Schonzeiten:

Fische nach benannter Arten dürfen dem Wasser nur entnommen werden, wenn sie mindestens folgende Länge haben oder in das angegebene Fangfenster passen, gemessen von der Kopfspitze bis zum Ende des längsten Teiles der Schwanzflosse:

<u>Aal (<i>Anguilla anguilla</i> L.)</u>	50 cm
<u>Bachforelle (<i>Salmo trutta</i> forma <i>fario</i> L.)</u>	30 cm
<u>Bachsaibling (<i>Salvelinus fontinalis</i> MITCHILL)</u>	30 cm
<u>Brassen (<i>Abramis</i>)</u>	35 cm bis 60 cm
<u>Hecht (<i>Esox lucius</i> L.)</u>	60 cm

Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i> L.)	40 cm
Rotaugen (<i>Rutilus rutilus</i>)	18 cm bis 30 cm
Rotfedern (<i>Scardinius erythrophthalmus</i>)	18 cm bis 30 cm
Schleie (<i>Tinca tinca</i> L.)	35 cm bis 50 cm
Zander (<i>Sander lucioperca</i> L.)	50 cm

Fische nach benannten Arten dürfen dem Wasser während der folgenden Zeiten nicht entnommen werden:

Forellen (R + B), Bachsaiblinge vom **20.10. bis 15.03.**, außer in Seen

Hechte vom **15.02 bis 30.04.**

Zander vom **15.02 bis 31.05.**

Zwischen dem 30.04. und 31.05. sind nur Kunstköder für die Hechtangelei erlaubt.

In der Schonzeit vom 15.02 bis zum 30.04 sind nur Kunstköder bis 3,5 cm erlaubt, z.B. für den Fang von Barschen oder zum Fliegenfischen.

Ganzjährige Schonzeiten:

Fische, Neunaugen, Krebse und Muscheln nach benannten Arten dürfen dem Wasser **nicht** entnommen werden:

Fische:

Schneider, Steinbeißer, Groppe, Koppe, Moderlieschen, Schlammpeitzger, Schmerle, Elritze, Zwergstichling, Bitterling, Äsche, Graskarpfen.

Neunaugen:

Flussneunauge, Bachneunauge.

Krebse:

Edelkrebs, Europäischer Flusskrebs, Steinkrebs.

Muscheln:

Flache Teichmuschel, Gemeine Teichmuschel, Flussperlmuschel, Kleine Teichmuschel, Bachmuschel, Malermuschel, Flussmuschel.

Verbote Fischereimethoden:

Eisangeln, Lichtangeln, Betäubungsmittel, Sprengmittel, Fischen mit verletzenden Gegenständen, Schleppangeln mit Modell- Futter- und Ruderbooten, Lebendem Köderfisch. Köderfische dürfen nur in dem Gewässer verwendet werden, aus dem sie stammen!

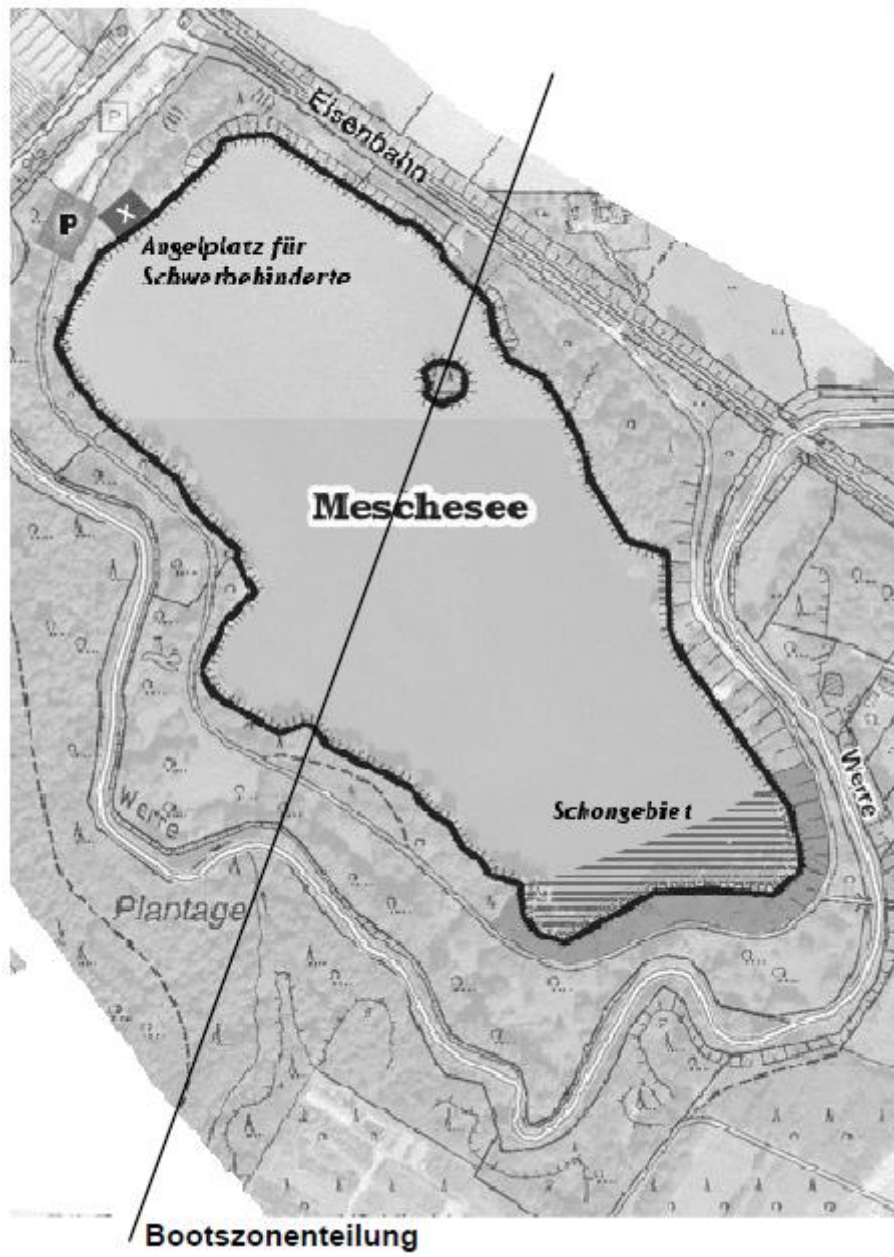
Sonstiges:

Im Zweifel oder bei nicht aufgeführter Fragestellung gilt die Landesfischereiordnung des Landes NRW.

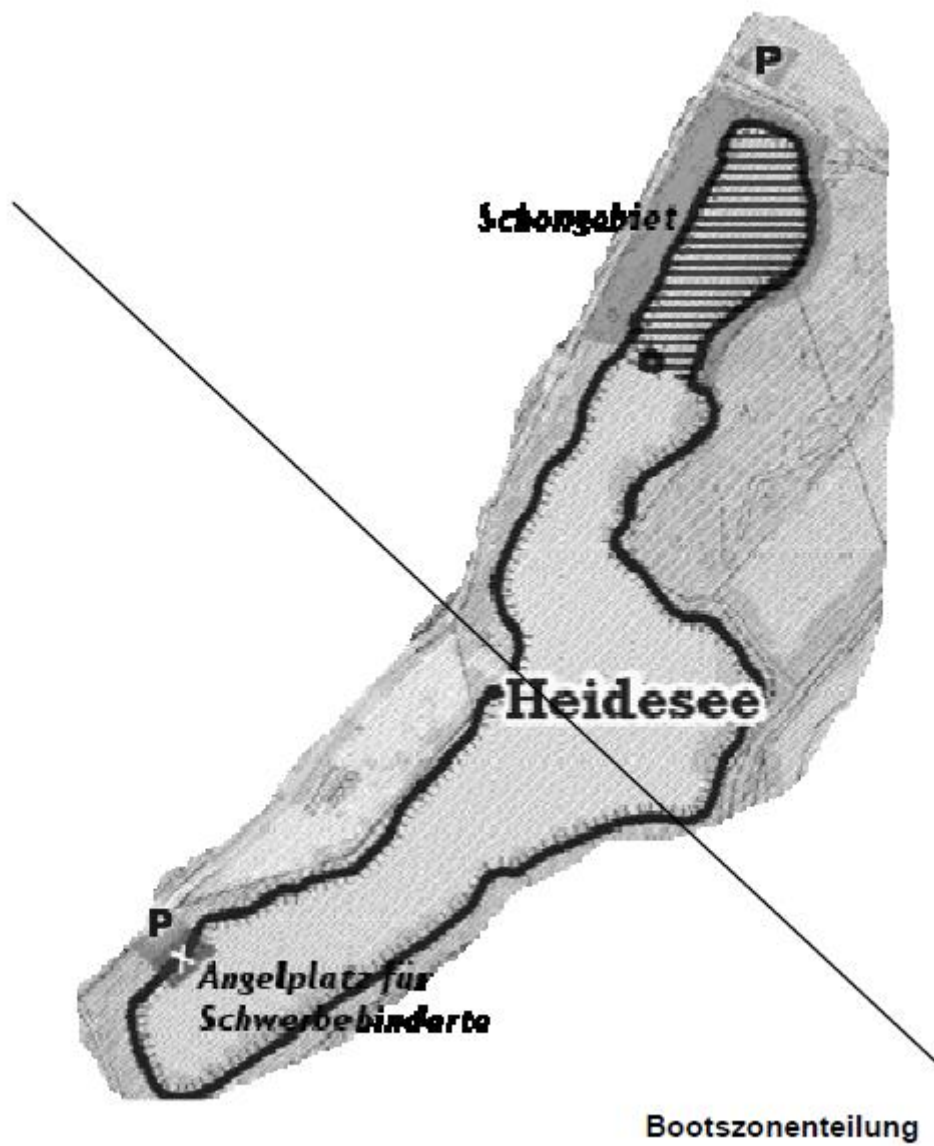
Untermaßige Fische und Fische außerhalb des Fangfensters, die gefangen wurden, sind sofern möglichst schonend zurückzusetzen, oder (falls zu sehr verletzt) zu töten und unausgenommen, zerstückelt in einem entsprechenden Müllbeutel zu entsorgen. Sie dürfen auf gar keinem Fall dem Gewässer zugeführt werden! Gefahr der Eutrophierung.

Das zurücksetzen maßiger Fische muss unmittelbar nach dem Lösen des Hakens erfolgen und ist nur gestattet, sofern der Fisch unverletzt und eine sinnvolle Verwertung nicht möglich ist.

Gewässerkarten:



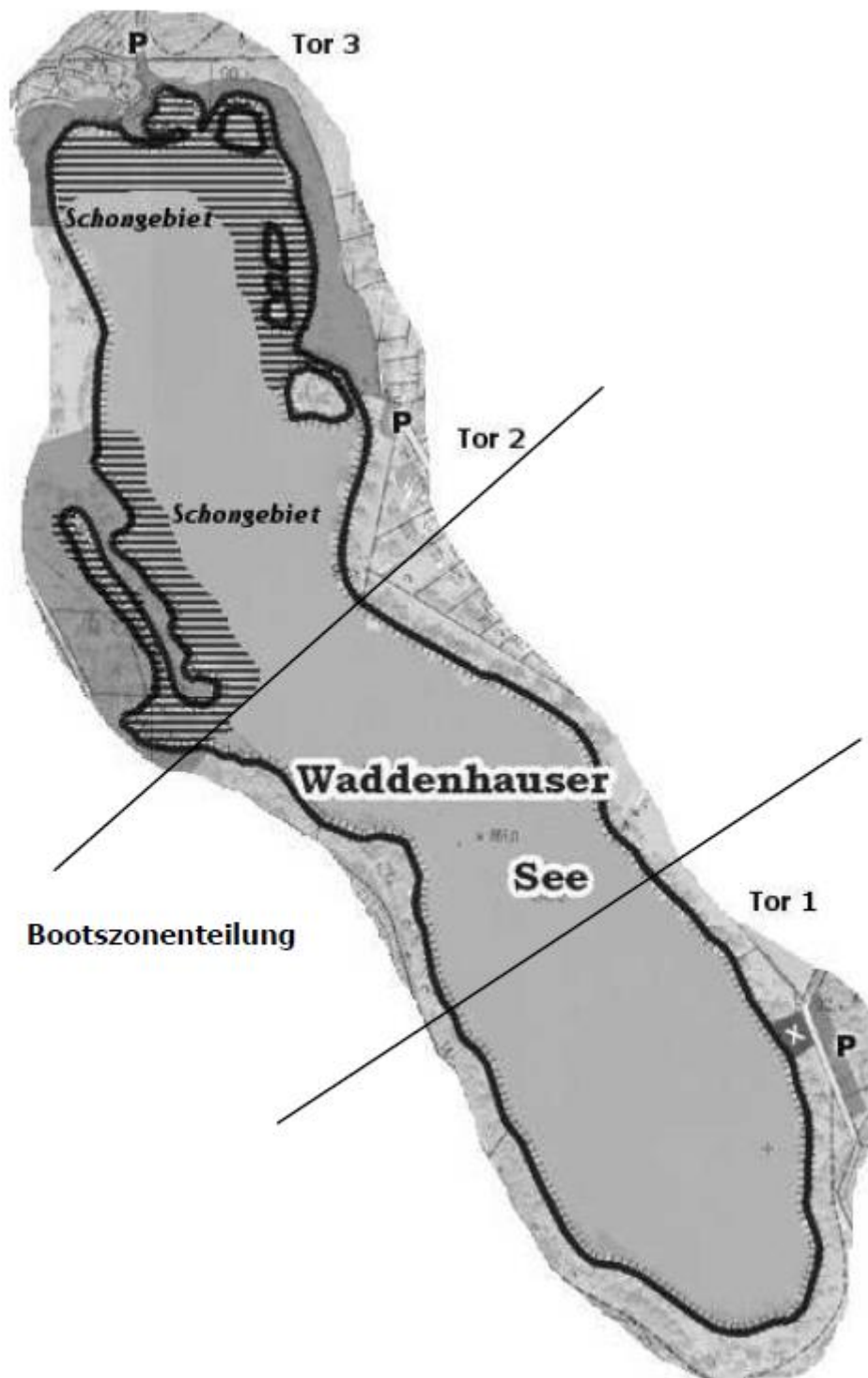
Schraffierte Bereiche sind Schongebiete!



Schraffierte Bereiche sind Schongebiete!



Auf dem Rethmeier See gibt es nur eine Bootszone.
Schraffierte Bereiche sind Schongebiete!



Schraffierte Bereiche sind Schongebiete!

Hegen, Pflegen, Schützen und Entspannen:

Die Freizeitbeschäftigung Angeln ist keine Sportart im heute gebräuchlichen Sinne. Wir verbringen unsere Freizeit in der Natur an Gewässern, die wir hegen und pflegen müssen, deren Natürlichkeit wir schützen müssen. Jedem Vereinsmitglied sollte bewusst sein, dass jedes Gewässer als ein Teil seines eigenen Gartens anzusehen ist. Nur wenn wir alle unsere Gewässer auch so sehen, als wenn es unser Garten ist, werden wir auch die uns zur Verfügung gestellte Natur achten können. Dann erst können wir auch richtig darin entspannen und zerstreuen. Die Gewinnung von höchst wertvollen Lebensmitteln, dem fangfrischen Fisch, ist unsere Waid, dem gehen wir hier nach. Damit das klappt, müssen wir als Angler überaus verantwortlich mit diesem hohen Gut umgehen. Bitte beachtet, dass ohne Fischhege, kein Fisch mehr da wäre, den wir hegen könnten. Unsere Gewässer bedürfen unsere Pflege, jede Achtlosigkeit vermindert letztlich den Erfolg und zerstört die Kreisläufe des Ökosystems.

Um dieser Pflege nachzukommen, muss jedes Mitglied zwischen 18 und 65 Jahren und sofern nicht anderweitig eingeschränkt (z. B. durch eine

Behinderung), einen Arbeitsdienst in Höhe von 5 Stunden pro Jahr erbringen.

Alternativ kann ein Geldbetrag von 50 € (10 € pro Stunde) gezahlt werden. Die Arbeitsstunden werden auf der Fangmeldung verzeichnet. **Liegt mit der Abgabe der Fangmeldung kein Nachweis über einen Arbeitsdienst vor und wurde alternativ kein Betrag gezahlt, wird ein Säumnisgeld in Höhe von 50 € fällig.**

Reden hilft:

Wir sind eine Gemeinschaft, die aus vielen Mitgliedern besteht. Wir verfolgen alle ein gemeinsames Ziel, nicht jeder sein Eigenes. Wie in anderen Bereichen des Lebens auch, benötigen wir für einen guten Umgang untereinander Regeln, an die wir uns halten müssen. Doch nicht alles kann man mit Bestimmungen vorher klären. Deshalb sollten wir alle uns nicht davor scheuen ein offenes Wort untereinander dazu zu nutzen, Unstimmigkeiten zu regeln. Dieses Wort kann auch dazu genutzt werden sich entsprechend zu verabreden. Vieles geht dann ganz einfach und macht mehr Spaß.

Mein Platz – Dein Platz:

Es sollte sich eigentlich von selbst verstehen, wer zuerst an einem Platz fischt, der fischt dort so lange er möchte. Kein anderer Angler hat das Recht ihn von diesem Platz zu vertreiben, sei es weil er Tage zuvor angefüttert hat oder jeden Tag dort fischt oder weil er noch so einen scheinbar wichtigen Grund hat. **Allen Personen, die einen Ausweis für Schwerbehinderte mit mindestens 50 % Anteil haben, haben ein Recht auf die für sie gekennzeichneten Plätze.**

Wenn Ärger in der Luft ist:

Grundsätzlich sollte sich kein Angler in Gefahr begeben, d.h. auch nicht wenn Streit suchende Mitmenschen in der Nähe sind. Dann zieht man sich zurück und informiert, wenn es möglich, ist die Fischereiaufseher, den Vorstand der Abteilung, das Ordnungsamt oder die Polizei, dies je nach Schweregrad. Das Ordnungsamt in Lage ist für Heidesee, Waddenhauser See und Rethmeier See zuständig und erreichbar unter: 05232 / 601 110. Die Kontakte für Fischereiaufseher und die Vorstandsmitglieder der Abteilung findet Ihr im Internet oder in den bekannten Informationsschaukästen.

Landes-Fischerei-Verband Westfalen und Lippe:

Seit dem 01.08.2010 sind wir wieder im LFV. Es werden allen Mitgliedern zusätzliche Ausweise zur Verfügung gestellt, die stets am Wasser wie alle anderen nötigen Ausweise zu führen sind. Dies ist die Legitimierung auch gegenüber der Versicherung im Falle eines Unfalls.

Jedem Vereinsmitglied stehen verschiedensten Gewässer, Seen, Kanäle und Flüsse zur Verfügung. Für einige Gewässer gibt es nur Jahreskarten, die günstig über den Verein bestellt werden können. Für viele Seen gibt es Tages- und Jahreskarten, die auch anderer Orts zu vergünstigten Preisen erworben werden können. Die Legitimierung mittels VDSF-Ausweis ist dazu erforderlich. Informationen findet Ihr auch im Internet unter: www.lfvwestfalen.de .

Unterstützung:

Die Arbeit der Fischereiaufseher ist eine freiwillige Bürde, die sich einige aus unserem Kreis **für unser gemeinsames Wohl** auferlegt haben. Diese Aufgabe ist nicht immer leicht zu erfüllen. Die Fischereiaufseher sind in erster Linie immer bemüht, aufklärend zu arbeiten und auch mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Bitte helft Ihnen, Ihre Aufgabe so leicht wie möglich zu erfüllen. Sie opfern auch für Euch ihre Freizeit.

Weiter kann jedes Vereinsmitglied zur Verbesserung der Gewässer und seiner eigenen Fangaussichten beitragen, wenn er die Fanglisten ehrlich und korrekt ausfüllt. Es liegt damit auch an Euch, dass der richtige Fischbesatz getätigt werden kann und tolle Fänge möglich sind. Auch solltet Ihr auf mögliche Umweltverschmutzung achten und auch bei Verdacht diese möglichst schnell melden! Betrachtet die gepachteten Gewässer und das darum liegende Gelände so, als wäre dies Euer Garten in dem Ihr Erholung suchen wollt.

Waidgerecht – Was ist das?

Unser Waid ist das Angeln, unsere Beute sind Fische. Fische sind Lebewesen, die zwar Schmerz nicht so empfinden wie wir, aber dafür im hohen Maße an Stress leiden können. Wir sind Herr über diese Kreaturen und haben deshalb eine besonders hohe Verantwortung ihnen gegenüber. Jeder Fisch und sei er noch so klein, sollte von uns respektiert werden. Das heißt, wir setzen den Fischen keinen unnötig hohen Stress aus. **Wenn ein Fisch entnommen wird, ist er erst zu messen, dann zu betäuben und zu töten und erst danach kümmern wir uns um das Abhaken und erneutes Anködern.** Wir drillen auch den Fisch nur solange wie unbedingt nötig und unsere Montagen sind dem Zielfisch entsprechend zusammengesetzt (Stahlvorfächer). Der achtsame Umgang und der Respekt den Tieren gegenüber, das ist waidgerechtes Handeln. Deshalb und weil das Tierschutzgesetz es so verlangt, wird auch das Fischen mit lebendem Köderfisch nicht gestattet bzw. geahndet. Das Haltern von Fischen in Eimern ist ebenfalls Tierquälerei und Setzkescher müssen eine bestimmte Größe haben. **Unser Ziel ist es, diese Werte zu leben!**

Wer nur zum Angeln ohne Absicht der Fischereiverwertung oder zur Hege fischt, macht sich strafbar im Sinne der Tierquälerei. Auch im Hinblick auf unsere anglerische Zukunft sollten wir uns der selektiven Entnahme zuwenden. Der einzige vertretbare Grund einem Wirbeltier Stress oder Schmerzen zu zufügen, ist der Gewinn hochwertiger Nahrungsmittel. Beachten wir das nicht, verlieren wir unsere Glaubwürdigkeit!

Ohne vernünftigen Grund dürfen Tieren keine Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, ohne vernünftigen Grund dürfen sie nicht getötet werden. So sagt es das deutsche Tierschutzgesetz (1, 16, 17)

Anglerzelte:

Grundsätzlich ist das Zelten an unseren Gewässern verboten. Ein Fischer kann jedoch einen Schutz vor Witterung aufstellen. Das kann Regen, Schneefall, Wind, Kälte und Sonne sein. Es ist zum Zwecke der Ausübung der Fischerei gestattet darin Schutz zu suchen. Das heißt, es ist nicht gestattet darin zu schlafen. Wer schläft und keine weitere Aufsicht hat, muss seine Ruten dem Gewässer entnehmen und die Fischerei einstellen. Ein Zelt, das im Sinne von Camping gedacht war oder ein Zelt mit Boden, auch wenn dieser herausgeschnitten wurde, ist nicht als Witterungsschutz zum Fischen gestattet.

Bootsangelei:

Unsere Gewässer, mit Ausnahme gekennzeichnete Seen und der Fließgewässer dürfen mit Booten befahren werden, wenn dafür eine Lizenz / **Sondergenehmigung** ausgestellt wurde. Es gelten dafür folgende Regeln:

- 1) Jeder See wird in Zonen eingeteilt, **in jeder Zone darf sich nur ein Boot befinden**, Zonen siehe Kartenmaterial. Eine Ausnahme bilden Belly Boote und Kajaks. Hier sind maximal drei Belly Boote oder Kajaks pro Bootszone erlaubt.
- 2) Es dürfen **nur Vereinsmitglieder** die Bootsangelei ausüben.
- 3) Um **Uferangler und Schongebiete** nicht zu stören, ist ein **Abstand** je nach Situation, aber von **mindestens 30m**, einzuhalten.
- 4) Motoren aller Art sowie Segel sind verboten.
- 6) **Zur Kontrolle** bei der Fischereiaufsicht müssen Bootsangler das **Ufer umgehend ansteuern**.
- 7) Die **Boote** sind mit der **vom Ufer aus erkennbaren, wasserfesten Mitgliedsnummer zu versehen**.
- 8) **Das Schleppen von Ködern sämtlicher Art ist verboten!**
- 9) **Es müssen immer** entsprechend geprüfte und für den Zweck bestimmte **Schwimmwesten getragen werden**.
- 10) Ein **Boot muss einen festen Boden** haben und muss vom Material her zur Angelei geeignet sein, Schlauchboote müssen Hakensicher sicher sein. Die maximale Größe für Boote liegt bei 3,5m. Eine Lizenz / Sondergenehmigung kann nur durch die Genehmigung des Vorstandes und nach Besichtigung des Bootes erteilt werden.
Belly Boote werden wie Boote behandelt, mit der Ausnahme, dass diese keinen festen Boden haben.
- 11) Die **Benutzung** von Booten auf den Seen geschieht für jeden **auf eigene Gefahr!**
- 12) Die Einhaltung aller Regeln bei Bootsanglern wird besonders ernst genommen, **bei Missachtungen wird die Lizenz / Sondergenehmigung ohne Ersatz eingezogen!**

Familie & Freunde:

Unser Hobby ist Erholung für den Körper und Geist. Wir sind durchaus der Meinung, dass auch familiäre oder freundschaftliche Begleitung an den Stillgewässern erlaubt ist, wenn es sich denn in Grenzen hält. Eigene Kinder unter 18 Jahre sollten die Fischerei natürlich frei kennenlernen können. Dazu gehören natürlich auch

Ehegatten und die, die es werden wollen oder in ähnlichen Verhältnissen leben. Freundschaftliche Begleitung sollte bitte den Rahmen von zwei Personen nicht übersteigen, da hier sonst zu leicht der Eindruck entstehen könnte, es würde die Fischerei nicht mehr im Vordergrund stehen. Wir zählen also Freunde und Familie ausdrücklich mit zu dieser Erholung, bitten aber sehr darauf zu achten, dass durch Besucher jeglicher Art die Erholung anderer Mitglieder und besonders auch die Natur nicht gestört wird. Für den Fall, dass kleine Kinder aber Ihren Stimmbändern auch mal Luft machen wollen, so sei jeder der sich gestört fühlt auch daran erinnert, dass auch er nicht schweigend zur Welt kam.

Anhänge:

Dieser Fischereierlaubnis sind Anhänge beigefügt, die mit dem Jahresbrief versendet werden. Diese Anhänge können Änderungen und Bestimmungen enthalten, die sich im Laufe der Zeit ergeben haben oder begrenzt gelten. Die Anhänge sind Bestandteil der Fischereierlaubnis und stets zusammen mit diesem Dokument am Wasser zu führen.

Platz für Notizen der Fischereiaufsicht:

(In diesem Bereich werden Verwarnungen bei Fehlritten eingetragen. Im Falle der Wiederholung oder bei zu häufigen Auffälligkeiten kann die Fischereierlaubnis entzogen werden)

-----eine Seite-----

Bereich für Jahresmarken:

**Maße pro Marke:
42 x 22 [mm]**

-----zwei Seiten-----

Stand: Juli 2019